

Fachinformationsveranstaltung 11.01.2023

Hinweise zur Düngeverordnung in Vorbereitung der neuen Düngesaison



Hinweise zur Düngeverordnung in Vorbereitung der neuen Düngesaison



- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht nach Düngeverordnung
- Aufzeichnungspflichten nach Stoffstrombilanzverordnung



- I nach Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 Änderung 28. April 2020
- § 10 und § 13 a Abs. 2 DüV Aufzeichnungspflichten für Betriebsinhaber
- Merkbatt LfULG "Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten"
- Aufbewahrung für sieben Jahre



1. Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphat

für alle Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten (P₂O₅ ab 1 ha)

- einschließlich Berechnung
- Nährstoffgehalte im Boden einschl. Ermittlungsverfahren

vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen

- > 50 kg N/ha und Jahr
- $> 30 \text{ kg P}_2\text{O}_5$ / ha und Jahr

Düngebedarfsermittlung

BESyD

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT **UND GEOLOGIE**



	r Landbau - gute sfolge in kg N/ha			BESyD 2021 V11/SN/Lw
Betrieb: Musterbetrieb Sachs		04720 Döbeln		13.12.2021
1-1	Schlag 1-1		etreide, Ganzpflanze	20.07.2019
20 ha sandiger Lehm		Walang.	Organische Düngung in t/l	
	nitratbel as tetes	:Gebiet:□	01.09.2018 Stallmist/Rind 20.09.2019 Gülle normal/Ri 20.03.2020 Grünm. Zwische 04.04.2020 Gärrückstand flü	25.0 nd 15.0 nfrucht 15.0
			01.01.2020 Onto desimb 10	30.0
	N-Bedarfsermittlung	g nach DüV fachl	lich erweiterte N-Düngungsemp	fehlung
350 dt/ha Ert.níveau 150 dt/h	N-Bedarf Pflanze Ertragsdifferenz - na Betrieb -200 dt/ha Diffi	ـــار تـــــاتــ	170 -80 90	
humos (2 % bis 4 %) 108-Lößböden in den Übergangsl	umusgehalt/Bodenvorrat Boden-Klima-Raum	0 90	40 130	
0 % Steinigkeit			35 95 11 84 0 84	
	org. Düngung im Vorjahr rg. Düngung zur Vorfrucht nmasse Zw. frucht/Frucht org. Düngung Herbst	0 38	-8 76 0 76 10 66	
N•Düngebeda	zung nach DüV, WSG(Sz1) rfals standortbezogene N-Empfehlung [kgN/ha]	0 38 3	35 35	
N-Düngungsem höherer N-Düngebedarf auf Grun eintretender Umstände nach Maß Landesstelle:		Datu	1. G. 2. G. 35 0 m/Er Euterung	3. G. 0



schlagbezogene Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphat

jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs für Stickstoff und Phosphat

Flächen im Nitratgebiet zusätzlich jährliche Gesamtsumme des N - Düngebedarfs

→ um 20 % verringern

bis 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres

bis 31. März des laufenden Düngejahres

außer Betriebe, die im Durchschnitt der im Nitratgebiet befindlichen Flächen

- < 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr
- < 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischer Düngung



2. Nährstoffgehalte

(Gesamt-N, verfügbarer N oder Ammonium-N, Gesamtphosphat) der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel

- auf Grund der Kennzeichnung bekannt
- auf Grund von Daten/Richtwerten ermittelt
- auf Grund von anerkannten Messmethoden festgestellt

Nährstoffgehalte und die zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren

Nitratgebiete

Gehalte für Wirtschaftsdünger einschl. Gärrückstände ausschließlich anhand von Untersuchungen feststellen

vor der Aufbringung von

Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln

mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung im Jahr

nicht für Festmist und Kompost



3. Düngemaßnahmen

(Gesamt-N, verfügbarer N, Phosphat)

- eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- 2. Größe des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- 3. Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
- 4. die aufgebrachte Menge an Gesamt-N und Phosphat
- 5. bei organischen und organisch.-mineral. Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem N

Datum/Zeitraum der Aufbringung

spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich Teilgaben



3. Düngemaßnahmen

(Gesamt-N, Phosphat)

bei Weidehaltung zusätzlich

- Zahl der Weidetage
- Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere

nach Abschluss der Weidehaltung



Erfassung der Düngemaßnahmen

BESyD

BESvD 2022 Konventioneller Landbau - gute fachliche Praxis V12/SN/Lw Zeitraum: 01.01. bis 31.12. 2021 Schlag: Auß eichnung Düngemaßnahmen Betrieb: Musterbetrieb Sachsen Musterstraße 11 13.01.2022 Betriebur: 147xyDEMO SN 04720 Döbeln

Feldstück-Schlag	1-1	Schlag 1-1	Fläche:	20 ha	
Ackerland	n it mtb elastetes Gebiet:]			

			N	Vährstoffe [k	g]			
Datum	Bez ei cha ung	Meuge	N		P	P205	Рага-	
			gesam t	verfügbar(2)	wirk sam (3)			m eter(4
ufuhr min	eralische Düngung							
2.04.2021	Korn-Kali 40	32 dt	0,	00,0		0,00	0,0	0
2.04.2021	Kalkammonsalpeter 27+Mg	28 dt	756.)	756,00		0,00	0,0)
		Summe:						
	organisch	e Dûngung [kg]	0,0	00,00	0,00	0,00	0,0)
	mineralisch	e Dûngung [kg]	756,0	756,00		0,00	0,0)
	Gesamt: organische und mineralisch	e Düngung [kg]	756,0	756,00		0,00	0,0)
	organi: da e D	dagang [kg/ha]	0,0	00,00		0,00	0,0)
	mineralische D	dagang [kg/ha]	37,8	37,80		0,00	0,0	0
	Gesamt: organis the und mineralis the D	dagung [kg/ba]	37,	80 37,80	Ι Γ	0,00	0,0	0



Düngemaßnahmen N und P₂O₅ schlagbezogen



Zusammenfassung zu jährlicher betrieblicher Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes N und P₂O₅

bis 31. März des der **Aufbringung folgenden** Kalenderjahres



Erfassung der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des

Düngebedarfs N und P₂O₅

Erfassung der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes N und P_2O_5

Erfassung des N - Düngebedarfs der Flächen im Nitratgebiet

nach Maßgabe der Anlage 5 DüV



Dokumentationsblatt I und II

im Merkblatt zu Aufzeichnungspflichten

Dokumentationsblatt I	(Grundlage Anlage 5 DüV)	Anlage				
<u>Gesamtbetrieb</u>						
Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) für das Düngejahr						
 Erfassung der Dater 	n für den betrieblichen Nährstoffeinsatz					
Eindeutige Bezeichnung des	Betriebes:					
Größe des Betriebes in Hekta	ır landwirtschaftlich genutzter Fläche					
Beginn und Ende des Düngej	ahres:Datum d	er Erstellung:				
Gesamtbetrieblicher Düngebe	edarf Stickstoff (kg N):Pho	sphat (kg P ₂ O ₅):				

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe

	1	2	3	4
		Stickst Gesamt-N	off kg N verfügbar ¹⁾	Phosphat kg P ₂ O ₅
1	Mineralische Düngemittel			
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3	Sonstige organische Düngemittel			
4	Bodenhilfsstoffe			
5	Kultursubstrate			
6	Pflanzenhilfsmittel			
7.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			_
8.	Sonstige			
9.	Summe			
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11.	Weidehaltung			
12.	Stickstoffbindung Leguminosen			

¹⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer N

für Flächen im

31.3. laufenden

Düngejahres

Nitratgebiet

für Flächen im Nitratgebiet

31.3. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres

für Gesamtbetrieb

31.3. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE



Dokumentationsblatt II (Grundlage Anlage 5 DüV)

Anlage

Betriebsflächen im Nitrat-Gebiet

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) 1) für das Düngejahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

Summe Düngebedarf Flächen im Nitratgebiet

Stickstoff (kg N): davon 80 %: kg N/

Phosphat 1) (kg P₂O₅):....

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe

	1	2	3	4
		Sticks	stoff kg N	Phosphat 1)
		Gesamt-N	verfügbar 2)	kg P₂O₅
1	Mineralische Düngemittel			
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
3	Sonstige organische Düngemittel			
4	Bodenhilfsstoffe			
5	Kultursubstrate			
6	Pflanzenhilfsmittel			
7 .	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
8	Sonstige			
9.	Summe			
10.	Summe in kg N/ha landw. genutzter Fläche			
11.	Weidehaltung			
12.	Stickstoffbindung Leguminosen			

¹⁾ Aufzeichnungen zu Phosphat hier mit Dokumentationsblatt II nur, wenn gesamte Betriebsfläche im Nitrat-Gebiet; andernfalls mit Dokumentationsblatt I

²⁾ verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff; bei mineralischen Düngemitteln: Gesamt-N = verfügbarer





Konventioneller Landbau - gute fachliche Praxis

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anl5 DüV)

BESyD 2021 V11/SN/Lw

Musterbetrieb Sachsen Betriebnr: 147xyDEMO SN

Musterstraße 11 04720 Döbeln

13.12.2021

Zeitraum: 01.01, bis 31.12, 2020

Größe des Betriebes in ha landwirtschaftlich genutzter Fläche: 107

Gesamtbetrieblicher Düngebedarf

Düngebedarf [kg]:

N	
15038,00	

P	P2O5
94,00	215,35

Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe

Bezeichnug	Bezeichnug Stickstoff [kg N]		P [kg]	P2O5 [kg]
	gesamt	verfügbar (1)		
Mineralische Düngemittel	11476,20	11476,20	602,23	1380,00
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	10470,00	4234,50	4183,00	9614,84
Weidehaltung (2)	139,66		29,80	68,82
Stickstoffbindung Leguminosen (2)	1780,40			

⁽¹⁾ verfügbar: mineralische Düngung = N-Gehalt, organische Düngung = NH4-N-Gehalt

Summe

Gesamt: organische und mineralische Düngung [kg] Gesamt: organische und mineralische Düngung [kg/ha Betriebsfläche]

21946,20	15710,70	4785,23	10994,84
205,10	146,83	44,72	102,76

⁽²⁾ werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt





Konventioneller Landbau - gute fachliche Praxis BESyD 2023 V15/SN/Lw Gesamtbetriebliche N-Düngebedarf im Nitrat-Gebiet für das Erntejahr 2022 Betrieb: Musterbetrieb Sachsen Musterstraße 11 05.01.2023 04720 Döbeln Betriebur: 147xvDEMO \$N

SchlagName	Fläche		N-Bedarf Dü	V [kgN/ha]	N-Bedarf DüV [kgN]	
	[ha]		100 %	80 %	100 %	80 %
Schlag		Anbaudatum			•	
Schlag 2-1	10,0	Wintergerste	132	106	1320	1056
2-1	+	01.09.2021	 			
Schlag 6-1	15,0	Winterweizen A,B	176	141	2640	2112
6 - 1		11.10.2021	1			
Schlag 8-1	10,0	Mähweide	140	112	1400	1120
8 - 1	+	25.03.2022	 			

Summe 5360 4288 N-Bedarf [kgN]



4. Prüfung des Düngebedarfes bzw. der Zulässigkeit der N-Düngung auf AL nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 1. Oktober

- Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Vorfrucht (geerntete Hauptfrucht)
- zulässige Kultur
- Aussaattermin
- Nitratgebiet bei N-Dg. zu Raps: N_{min} Gehalt nach Ernte der Hauptfrucht
- Düngebedarf ja/nein

vor Aufbringung von N-Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff

(> 1,5 % Gesamtstickstoff in der TS)

nicht für Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost



Prüf- und Dokumentationsblatt Stand 2021

Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrzeit nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 Düngeverordnung i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DüV

Betrieb:				Erntejahr:	
zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht ¹⁾ (geerntete Hauptfrucht)	zulässige Kultur	Aussaattermin (ggf. nachtragen)	für Nitrat-Gebiete bei N-Düngung zu Winterraps im Boden verfügbare N-Menge (N min) nach Ernte der Hauptfrucht (Untersuchungsergebnis) kg N/ha	N- Düngebedarf besteht Aufbringung max. 30 kg NH4-/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha ja / nein

kein N-Düngebedarf bei den Vorfrüchten: Leguminosen, Zuckerrübe; Winterraps, Kartoffel zu Wintergerste besteht bei allen Vorfrüchten, außer Getreide, kein Düngebedarf

Befreiung von Aufzeichnungsverpflichtungen



- Düngebedarfsermittlungen und deren betriebliche Zusammenfassung sowie der ermittelten verfügbaren Nährstoffe im Boden
- Nährstoffgehalte der Düngemittel
- Düngungsmaßnahmen und deren betriebliche Zusammenfassung

Umsetzungshinweise → Merkblatt Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Befreiung von Aufzeichnungsverpflichtungen



- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,

Befreiung von Aufzeichnungsverpflichtungen

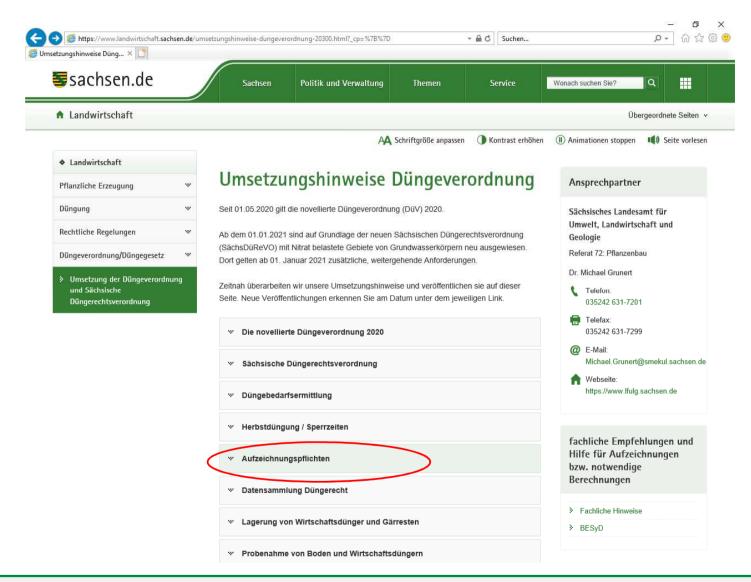


Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat aufbringen

- > 50 kg N/ha und Jahr
- $> 30 \text{ kg P}_2\text{O}_5$ / ha und Jahr

Betriebe, die

- a. abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b. höchstens bis zu 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen und
- d. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.



www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Aufzeichnungspflichten zur **Stoffstrombilanz**



- Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) gilt seit 01.01.2018
- Bestandteil des in 2017 auf Bundesebene beschlossenen "Düngepakets"
- transparente und überprüfbare Darstellung der Nährstoffflüsse in der landwirtschaftlichen Erzeugung
- Evaluierung abgeschlossen → Änderung der StoffBilV in Arbeit
- Erstellung und Bewertung der Stoffstrombilanz entbindet nicht von den anderen Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung.

Aufzeichnungspflichten zur Stoffstrombilanz



Wer ist zur Erstellung der Stoffstrombilanz verpflichtet? 01.01.2018 – 31.12.2022

- Betriebe mit > 50 GV und Tierbesatz von > 2,5 GV/ha
- Betriebe mit > 30 ha LN und Tierbesatz von > 2,5 GV/ha
- tierhaltende Betriebe, die o. g. Schwellenwerte unterschreiten
 - > 750 kg N/a aus eigener Tierhaltung und
 - Aufnahme von Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben
- I Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem o.g. viehhaltenden Betrieb in funktionalem Zusammenhang steht und Wirtschaftsdünger aufgenommen wird
- I flächenlose Betriebe mit > 50 GV

Aufzeichnungspflichten zur **Stoffstrombilanz**



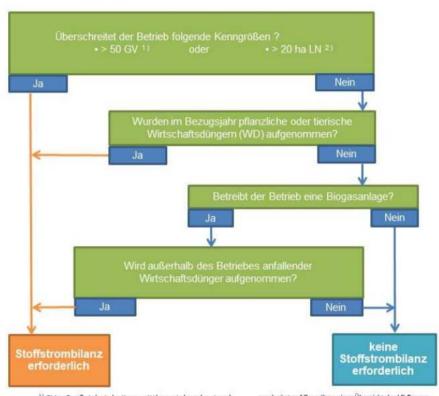
Wer ist zur Erstellung der Stoffstrombilanz verpflichtet? ab 01.01.2023

- Betriebe mit > 20 ha LN oder > 50 GV
- Betriebe mit ≤ 20 ha LN oder ≤ 50 GV, wenn dem Betrieb im Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird
- Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem o.g. viehhaltenden Betrieb in funktionalem Zusammenhang steht und Wirtschaftsdünger aufgenommen wird

Aufzeichnungspflichten zur **Stoffstrombilanz**



Anlage 2: Wer ist ab 2023 zur Erstellung der Stoffstrombilanz verpflichtet? (Schema gültig ab 01.01.2023)



¹⁾ GV = Großvieheinheiten, mittlerer Jahresbestand

²⁾ LN =landwirtschaftlich genutzte Fläche



Dem Betrieb zugeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor,

einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren

Vom Betrieb abgegebene Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor,

einschließlich der zur Ermittlung angewendeter Verfahren

Erstellung der Stoffstrombilanz, dreijähriger Mittelwert, jährliche Fortschreibung

Bewertung fällt ab 01.01.2023 weg

spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr

spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe

spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres



Bilanzpositionen

Nä	hrstoffzufuhr	Nährstoffabfuhr
1. 2.	Düngemittel Bodenhilfsmittel	 pflanzliche Erzeugnisse tierische Erzeugnisse
3.	Kultursubstrate	3. Düngemittel
4.	Pflanzenhilfsmittel	4. Bodenhilfsstoffe
5. 6.	Futtermittel Saatgut einschließlich Pflanzgut und	5. Kultursubstrate6. Pflanzenhilfsmittel
	Vermehrungsmaterial 1)	7. Futtermittel
7.	landwirtschaftliche Nutztiere	8. Saatgut einschließlich Pflanzgut und
8.	symbiotische N-Bindung durch	Vermehrungsmaterial
9.	Leguminosen sonstige Stoffe	9. landwirtschaftliche Nutztiere 10. sonstige Stoffe

¹⁾ jedoch nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen



Dokumentation von Einzeldaten der Zufuhr und Abfuhr

- Belege (Lieferscheine, Rechnungen)
- Bezeichnung der Bilanzposition (Tabelle)
- Menge
- Nährstoffgehalt N und P pro Mengeneinheit und Nährstoffgesamtmenge in kg N bzw. kg P
 - Kennzeichnung
 - Analyse
 - Richtwerte
 - → Sieben Jahre Aufbewahrungsfrist nach Ende des Bezugsjahres



> Betriebe, für die die Verordnung ab dem 01. Januar 2023 gilt, müssen sich entscheiden, ob sich die Bilanzierung auf das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr beziehen soll

Wirtschaftsjahr = Bezugsjahr	Aufzeichnungspflicht	Bilanzierungspflicht
01.07.2022 bis 30.06.2023	Nein keine bis zum 30.06.2023	Nein keine für das Wirtschaftsjahr 2022/2023
01.07.2023 bis 30.06.2024	Ja besteht ab 01.07.2023	Ja 6 Monate nach Ende des Bezugsjahres zum 31.12.2024

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE



Aufzeichnungspflicht nach Stoffstrombilanz (§ 7 StoffBilV)

Kalenderjahr = Bezugsjahr	Aufzeichnungspflicht	Bilanzierungspflicht
2023	Ja besteht ab 01.01.2023	Ja 6 Monate nach Ende des Bezugsjahres zum 30.06.2024

> Alle Betriebe, die bisher aufzeichnungspflichtig waren, sind es auch weiterhin.



Zusammenfassung der Einzeldaten der Zufuhr und Abfuhr zur Bilanz Erfassung der Hintergrunddaten

Anlage 3: Tabelle 1: Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz für Stickstoff (N)	und Phosphor (P) □ bzw. Phosphat (P₂O₅)¹ □ - Zutreffendes bitte ankreuzen -
Erfassung der Hintergrunddaten für die jährliche betriebliche Stoffstr 1. Eindeutige Bezeichnung des Betriebes (Name; Anschrift Betriebssitz):	ombilanz
Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (ha): Anzahl der im Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten (GV):	
4. Tierbesatzdichte im Betrieb (GV/ha LN):	
5. Beginn des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres (Tag.N	lonat.Jahr):
6. Ende des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres (Tag.Mo	nat.Jahr):
7. Datum der Erstellung (Tag.Monat.Jahr):	

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrom bilanzverordnung-20315.html

Merkblatt:

Die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) Hinweise für die Umsetzung im Freistaat Sachsen

P₂O₅ - Gehalt * 0,437 = P- Gehalt / P- Gehalt * 2,291 = P₂O₅ - Gehalt



Zusammenfassung der Einzeldaten der Zufuhr und Abfuhr zur Bilanz Erfassung der Bilanzpositionen

Anlage 3

Tabelle 2: Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz

	Zufuhr	N in kg	P/P ₂ O ₅ in kg	Abgabe	N in kg	P/P₂O₅ in kg
1.	Düngemittel insgesamt			Pflanzliche Erzeugnisse		
2.	davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			Tierische Erzeugnisse		
3.	davon sonstige organische Düngemittel			Düngemittel insgesamt		
4.	Bodenhilfsstoffe			davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		
5.	Kultursubstrate			davon sonstige organische Düngemittel		
6.	Pflanzenhilfsmittel			Bodenhilfsstoffe		
7.	Futtermittel			Kultursubstrate		
8.	Saatgut, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		383	Pflanzenhilfsmittel		
9.	Landwirtschaftliche Nutztiere			Futtermittel		
10.	Stickstoffzufuhr durch Leguminosen			Saatgut, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		
11.	Sonstige Stoffe			Landwirtschaftliche Nutztiere		
12a.				Sonstige Stoffe		
13.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 und 4 bis 11			Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 bis 3 und 6 bis 12		
14.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff/ha ¹⁾			Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff/ha ¹⁾		
15.	Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und -abgabe je Betrieb in kg Nährstoff					
16.	Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und -abgabe in kg Nährstoff/ha ¹⁾					
17.	Stickstoffdeposition im Betrieb über den Luft- pfad in kg N/ha 2)					

¹⁾ Nicht bei Betrieben ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen

²⁾ Die Stickstoffdeposition ist auf der Grundlage des letzten gültigen Hintergrundbelastungsdatensatzes Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes (http://gis.uba.de/webseite/depo1) am Betriebssitz zu ermitteln



Zusammenfassung der jährlichen Stoffstrombilanzen zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz

	- Zutreffendes bitte ankreuzen -	
rfassung der Hintergrunddaten für die dreijährige betriebliche Stoffstrombila	nz	
. Eindeutige Bezeichnung des Betriebes (Name; Anschrift Betriebssitz):		
	·	
. Beginn des ersten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres (Tag.Monat.Jah):	
. Beginn des ersten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres (Tag.Monat.Jahr). Ende des letzten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres (Tag.Monat.Jahr)		

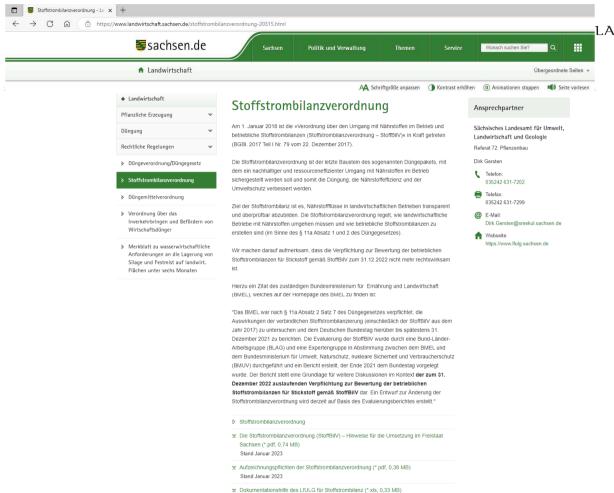
P Oder P2O5 kg/Betrieb ☐ oder kg/ha ☐ kg/Betrieb □ oder kg/ha □ Bezugs-Zufuhr Abgabe Differenz Zufuhr Differenz 1. Bezugsjahr 2. Bezugsjahr 3. Bezugsjahr

Ab 01.01.2023 keine Bewertung der Stoffstrombilanz



Nutzung des Programmes BESyD zur Erstellung der Stoffstrombilanz





LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE



https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!